

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/14/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/19/0717 B 21. Mai 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Für einen alleinstehenden, gesunden, erwachsenen Mann ist sowohl nach dem EASO-Leitfaden vom Juni 2018 als auch nach den UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 das Vorhandensein eines sozialen Netzwerkes in Mazar-e Sharif keine Voraussetzung für die Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in dieser Stadt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021140131.L01